

Geschäftsverzeichnissnr. 5604
Entscheid Nr. 32/2014 vom 27. Februar 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4.8.16 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Flämischen Raumordnungskodex vor seiner Ersetzung durch Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 6. Juli 2012, gestellt vom den Rat für Genehmigungsstreitsachen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern E. De Groot, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 5. Februar 2013 in Sachen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Brügge gegen den regionalen Städtebaubeamten des « Departement Ruimtelijke Ordening, Woonbeleid en Onroerend Erfgoed », Abteilung Westflandern, - intervenierende Parteien: die « Electrabel » AG, die « Aspiravi » AG, die « Electrawinds Plus » AG, die « Pathoeke Plus » AG und die « Ardesa » AG -, dessen Ausfertigung am 4. März 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Genehmigungsstreitsachen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4.8.16 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Flämischen Raumordnungskodex vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 6. Juli 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex, was den Rat für Genehmigungsstreitsachen betrifft, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es ermöglicht, dass die beratenden Instanzen innerhalb eines flämischen Departements oder einer flämischen Agentur über den betreffenden leitenden Beamten bzw. in seiner Abwesenheit über seinen Beauftragten einen Aussetzungsantrag und/oder eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Genehmigungsstreitsachen einreichen, während diese Bestimmung kein Klagerecht für das Bürgermeister- und Schöffenkollegium vorsieht, das gemäß Artikel 4.7.26 § 4 Nr. 2 des Flämischen Raumordnungskodex im Sonderverfahren als Beratungsorgan bestimmt wird und in dieser Eigenschaft auch eine Stellungnahme abgegeben hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Die fragliche Bestimmung

B.1.1. Artikel 4.8.16 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmte vor seiner Ersetzung durch Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. November 2011 zur Abänderung des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung und des Flämischen Raumordnungskodex hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten:

« § 1. Die Beschwerden bei dem Rat können durch folgende Betroffene eingereicht werden:

[...]

6. die an einer Akte beteiligten und aufgrund von Artikel 4.7.16 § 1 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 4.7.26 § 4 Nr. 2 bestimmten Beratungsinstanzen, unter der Bedingung, dass sie rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben oder zu Unrecht nicht um eine Stellungnahme gebeten wurden ».

B.1.2. Der vorerwähnte Artikel 4 des Dekrets vom 18. November 2011 bestimmt:

« In Artikel 4.8.16 § 1 des Flämischen Raumordnungskodex werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Nrn. 5 und 6 werden durch Folgendes ersetzt:

[...]

‘ 6. der leitende Beamte oder in dessen Abwesenheit sein Beauftragter des Departements oder der Agentur, dem bzw. der die Beratungsinstanz angehört, die aufgrund von Artikel 4.7.16 § 1 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 4.7.26 § 4 Nr. 2 bestimmt wurde, unter der Bedingung, dass diese Instanz rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben hat oder zu Unrecht nicht um eine Stellungnahme gebeten wurde. ’ ».

B.1.3. Ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 29. Dezember 2011 und bis zu ihrem Ersetzung durch Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 6. Juli 2012 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex, was den Rat für Genehmigungsstreitsachen betrifft » bestimmte Artikel 4.8.16 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Flämischen Raumordnungskodex daher:

« § 1. Die Beschwerden bei dem Rat können durch folgende Betroffene eingereicht werden:

[...]

6. der leitende Beamte oder in dessen Abwesenheit sein Beauftragter des Departements oder der Agentur, dem bzw. der die Beratungsinstanz angehört, die aufgrund von Artikel 4.7.16 § 1 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 4.7.26 § 4 Nr. 2 bestimmt wurde, unter der Bedingung, dass diese Instanz rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben hat oder zu Unrecht nicht um eine Stellungnahme gebeten wurde ».

Der Inhalt dieser Bestimmung wurde in Artikel 4.8.11 Absatz 1 Nr. 6 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch den vorerwähnten Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 2012, übernommen.

B.1.4. Die Artikel 4.7.16 § 1 Absatz 1 und 4.7.26 § 4 Nr. 2 des Flämischen Raumordnungskodex, auf die in Artikel 4.8.16 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Flämischen Raumordnungskodex verwiesen wurde, bestimmen:

« Art. 4.7.16. § 1. Die Flämische Regierung bestimmt die Instanzen, die eine Stellungnahme zu Genehmigungsanträgen abgeben ».

« Art. 4.7.26.

[...]

§ 4. In Bezug auf zulässige Genehmigungsanträge verläuft das weitere Verfahren nach folgenden Regeln:

[...]

2. Das genehmigende Verwaltungsorgan oder sein Beauftragter holt die vorherige Stellungnahme der durch die Flämische Regierung bestimmten Instanzen und des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums unter Berücksichtigung folgender Regeln ein:

a) Wenn der Genehmigungsantrag nicht einer öffentlichen Untersuchung unterliegt, werden alle Stellungnahmen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag nach dem Eingang des Antrags auf Stellungnahme abgegeben, wobei das Erfordernis der Stellungnahme außer Acht gelassen werden kann, wenn die Stellungnahmen nicht rechtzeitig abgegeben werden.

b) Wenn der Genehmigungsantrag einer öffentlichen Untersuchung unterliegt,

1) entspricht die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme seitens der durch die Flämische Regierung bestimmten Instanzen der Dauer der öffentlichen Untersuchung, wobei das Erfordernis der Stellungnahme außer Acht gelassen werden kann, wenn die Stellungnahmen nicht rechtzeitig abgegeben werden;

2) übermittelt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium das Protokoll der öffentlichen Untersuchung, die gesammelten Einwände und Anmerkungen sowie seine eigene Stellungnahme dem genehmigenden Verwaltungsorgan innerhalb einer Ordnungsfrist von dreißig Tagen ab dem Tag nach demjenigen des Abschlusses der öffentlichen Untersuchung.

c) Wenn der Genehmigungsantrag vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausgeht, gibt das Kollegium keine Stellungnahme ab ».

B.2. Gemäß Artikel 4.8.16 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Flämischen Raumordnungskodex vor seiner Ersetzung durch Artikel 4 des Dekrets vom 18. November 2011 konnte das Bürgermeister- und Schöffenkollegium als eine an der Akte beteiligte und aufgrund von Artikel 4.7.26 § 4 Nr. 2 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmte Beratungsinstanz Beschwerde bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen einreichen. Seit dem Inkrafttreten des vorerwähnten Artikels 4 des Dekrets vom 18. November 2011, mit dem Artikel 4.8.16 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Flämischen Raumordnungskodex ersetzt wurde, kann das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gemäß der Auslegung durch den vorlegenden Richter dies nicht mehr.

Zur Hauptsache

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Der Gerichtshof wird zum etwaigen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von in Artikel 4.7.26 § 4 Nr. 2 des

Flämischen Raumordnungskodex bestimmten Beratungsinstanzen befragt: einerseits die durch die Flämische Regierung bestimmten Instanzen, die zu einem flämischen Departement oder einer flämischen Agentur gehörten und aufgrund der fraglichen Bestimmung Beschwerde bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen einlegen könnten, und andererseits das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das dies nicht könne.

B.4.1. Nach Darlegung der intervenierenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan seien die beiden vorerwähnten Kategorien nicht vergleichbar wegen der unterschiedlichen Regelung für die Beratungsbefugnis in dem Sonderverfahren im Sinne von Artikel 4.7.26 des Flämischen Raumordnungskodex sowie der Möglichkeit für die Gemeinde, als betroffene öffentlich-rechtliche Person Beschwerde einzulegen, wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium eine ablehnende Stellungnahme zu einem Bauantrag in dem Sonderverfahren abgegeben habe.

B.4.2. Aus Artikel 4.7.26 § 4 Nr. 2 des Flämischen Raumordnungskodex geht hervor, dass in dem Sonderverfahren sowohl die durch die Flämische Regierung bestimmten Instanzen als auch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium eine Stellungnahme zu zulässigen Genehmigungsanträgen abgeben. Da beide Kategorien Beratungsinstanzen sind, die in Artikel 4.7.26 § 4 Nr. 2 bestimmt werden, handelt es sich hinsichtlich der fraglichen Bestimmung um vergleichbare Kategorien. Der Umstand, dass die Art und Weise der Abgabe der Stellungnahme unterschiedlich ist, ändert daran nichts.

B.5.1. In der Begründung des Dekretentwurfs, der zu dem Dekret vom 18. November 2011 geführt hat, wurde die Befugnis eines leitenden Beamten, bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen Beschwerde einzulegen, wie folgt gerechtfertigt:

«Die Befugnis der öffentlichen Instanzen, Beschwerde gegen Entscheidungen einer politischen Behörde einzureichen, wird dem leitenden Beamten dieses Organs (oft eine Agentur) zugewiesen statt einem bestimmten (‘ beauftragten ’) Beamten.

Damit wird bezweckt, dass vor dem Einlegen einer Beschwerde ein Verantwortlicher auf ausreichend hoher Ebene immer eine Gesamtabwägung vornimmt, so wie auch die politische Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, es getan hat. Bei der Abwägung werden nicht nur die eigenen Interessen des Sektors geprüft, sondern auch die Zweckmäßigkeit der Beschwerde angesichts der Tatsache, dass dadurch die geplanten Handlungen oder Arbeiten während einer gewissen Zeit blockiert oder zumindest erschwert werden.

Selbstverständlich behält der leitende Beamte die Möglichkeit, seine Befugnis im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung zu übertragen.

Änderungen in Bezug auf die Befugnis zum Einlegen einer Berufung beschränken sich auf die Beschwerden gegen Umweltgenehmigungen und Städtebaugenehmigungen, die durch das

Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder den Ständigen Ausschuss erteilt wurden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2010-2011, Nr. 1250/1, S. 3).

B.5.2. In Bezug auf die Bestimmung, die zu Artikel 4 dieses Dekrets geworden ist, wurde Folgendes hinzugefügt:

« Dieser Artikel behandelt die Beschwerden in Bezug auf Städtebaugenehmigungen und Parzellierungsgenehmigungen bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen gegen Entscheidungen des Ständigen Ausschusses (reguläres Verfahren) oder der Flämischen Regierung, des beauftragten oder regionalen Städtebaubeamten (Sonderverfahren).

Statt dem regionalen Städtebaubeamten wird die Befugnis, Beschwerde einzulegen, dem leitenden Beamten des Departements erteilt. Auch in Bezug auf die Beratungsinstanzen wird verdeutlicht, dass die Entscheidungsbefugnis dem leitenden Beamten obliegt.

Die für die ‘ Verschiebung ’ der Befugnis zum Einlegen von Beschwerden gegen Entscheidungen in Bezug auf Städtebaugenehmigungen und Parzellierungsgenehmigungen, die durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium (Artikel 3) getroffen wurden, geltende Tabelle gilt ebenfalls für Beschwerden in Bezug auf Städtebaugenehmigungen und Parzellierungsgenehmigungen bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen.

Es ist nicht erwünscht, dass der leitende Beamte diese Beschwerdemöglichkeit weiter überträgt. Bei Abwesenheit (Urlaub oder Erkrankung beispielsweise) ist der Beamte, der damit beauftragt ist, den leitenden Beamten zu ersetzen, selbstverständlich befugt, Beschwerde einzureichen.

Bei der Entscheidung darüber, ob die Beschwerde im Sinne von Absatz 1 Nrn. 5 und 6 eingereicht werden soll oder nicht, kann der leitende Beamte zwischen den Interessen der eigenen Einrichtung gegenüber denjenigen anderer Einrichtungen und dem gesellschaftlichen Interesse des Beantragten abwägen » (ebenda, S. 7).

B.5.3. Während der Erörterung im zuständigen Ausschuss des Flämischen Parlaments verwies der Minister für Finanzen, Haushalt, Arbeit, Raumordnung und Sport auf « den Dekretentwurf zur Abänderung des Flämischen Raumordnungskodex und des Dekrets vom 10. März 2006 zur Einsetzung des strategischen Beirats für Raumordnung und unbewegliches Erbe, was die Beratungsorgane betrifft (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2010-2011, Nr. 1186/1), der gleichzeitig durch den Ausschuss behandelt wird » und erklärte er, « beide Änderungen sind Bestandteil der Beschleunigung von Investitionsvorhaben und der Umsetzung der Empfehlungen, die in diesem Zusammenhang abgegeben wurden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2010-2011, Nr. 1250/4, S. 4). Er fügte hinzu:

« Dieser Dekretentwurf bezieht sich auf die Befugnis von öffentlichen Instanzen, Beschwerde gegen Entscheidungen einer politischen Behörde einzureichen, insbesondere Entscheidungen eines Schöffenkollegiums oder des Ständigen Ausschusses.

Diese Befugnis wird im Dekretentwurf dem leitenden Beamten statt einem bestimmten 'beauftragten' Beamten erteilt. Diese Änderung wurde vorgeschlagen im Rahmen der Vereinfachung der Verfahren und der Beschleunigung von Investitionsvorhaben. Die Maßnahme kann kurzfristig verwirklicht werden und schnell Wirkung zeigen. Ohne eine tief greifende Umorganisation der Verwaltung wird die Beschwerdemöglichkeit auf eine höhere Ebene gehoben.

Hiermit wird bezweckt, dass - bevor eine Beschwerde eingereicht wird - ein Verantwortlicher auf ausreichend hoher Ebene immer eine Gesamtabwägung vornimmt, so wie auch die politische Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, es getan hat » (ebenda).

B.5.4. Die Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Flämischen Parlaments unterstrichen ihrerseits, dass einerseits der leitende Beamte eine Gesamtabwägung der Zweckmäßigkeit der Beschwerde vornehmen müsse und dass andererseits ein einheitliches System notwendig sei. So erklärte ein Mitglied,

« in der Vergangenheit wiederholt auf das Problem der Beschwerden und der Unterschiede zwischen den Provinzen hingewiesen [zu haben]. Der Minister geht nun noch einen Schritt weiter, indem er anführt, dass eine Gesamtabwägung durch den leitenden Beamten vorgenommen werden muss. Dies ist noch nicht einforderbar, doch es ist positiv, dass der leitende Beamte gebeten wird, die Zweckmäßigkeit der Beschwerde gegenüber der gesamten Akte abzuwägen » (ebenda).

Dieses Mitglied sprach sich dafür aus, dass « die Gesamtabwägung auch in die Funktionsprofile und die Beurteilung durch den leitenden Beamten aufgenommen wird », da seines Erachtens « die Gesamtabwägung nicht nur auf dem Papier bestehen darf (ebenda, S. 5).

Ein anderes Mitglied fügte dem hinzu, dass

« der Umstand, dass nur der leitende Beamte Beschwerde einreichen kann, nicht nur eine Bremse für unbesonnene Beschwerden sein kann, sondern auch für mehr Einheitlichkeit sorgen kann. Derzeit gibt es Unterschiede in der Vorgehensweise der provinziellen Außendienste, beispielsweise in Bezug auf die Genehmigung für Windkraftwerke. Es ist mehr Einheitlichkeit erforderlich, und dies kann durch die vorgeschlagene Änderung erreicht werden » (ebenda).

B.5.5. Während der Erörterung in der Plenarsitzung erklärte ein Mitglied:

« Herr Präsident, es läuft darauf hinaus, dass nur noch der leitende Beamte oder sein Stellvertreter - diese Möglichkeit wurde durch einen Abänderungsantrag hinzugefügt - Beschwerde einlegen kann. Eines der Ziele besteht darin, dass dies künftig auf einheitlichere Weise geschieht als in der Vergangenheit, und dass in dem Fall, dass die Verwaltung Beschwerde einlegt, kein Unterschied in der Vorgehensweise besteht, beispielsweise zwischen den Provinzen oder zwischen den verschiedenen Diensten untereinander. Wenn man Beschwerde einlegt, muss man dies gründlich überlegen und auf sehr einheitliche Weise tun » (Ann., Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 8, 9. November 2011, S. 63).

Ein anderes Mitglied vertrat folgenden Standpunkt:

«Es handelt sich um eine Art Willkür über die Provinzgrenzen hinaus bezüglich des Einlegens einer Beschwerde. Wir sind daher sehr erfreut, dass dieser Dekretentwurf für Abhilfe sorgt. Mehr noch, wir gehen sogar einen Schritt weiter, denn der betreffende Beamte, der schließlich Beschwerde einreicht, muss eine Gesamtabwägung vornehmen und über die politischen Bereiche hinaus prüfen, ob seine Beschwerde tatsächlich den gesamten Inhalt der Akte aufwiegt. Dies ist bereits ein erster Schritt in Richtung auf eine integrierte flämische Stellungnahme. Dies ist also ein großer Schritt nach vorne » (ebenda).

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen den in B.3 angeführten Kategorien beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beschaffenheit der in Artikel 4.7.26 § 4 Nr. 2 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmten Beratungsinstanzen.

B.7. Insofern der Dekretgeber bezweckt, die Entscheidungen über das Einreichen einer Beschwerde einem Verantwortlichen auf ausreichend hoher Ebene anzuvertrauen, damit eine Gesamtabwägung der Zweckmäßigkeit der Beschwerde vorgenommen und die Einheitlichkeit der Entscheidungen darüber, ob Beschwerde einzulegen ist oder nicht, gewährleistet wird, verfolgt er ein gesetzmäßiges Ziel.

B.8. Der Umstand, dass - in der Auslegung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan - das Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht mehr auf der Grundlage der fraglichen Bestimmung Beschwerde bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen einreichen kann, ist sachdienlich in Bezug auf dieses Ziel. In den Vorarbeiten erklärte ein Mitglied:

« Wir haben uns dafür entschieden, es künftig zu ermöglichen, dass die flämische Ebene Beschwerde einlegt gegen eine Entscheidung einer anderen Ebene » (*Ann.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 8, 9. November 2011, S. 64).

Die Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn das Beschwerderecht des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums als Beratungsinstanz ausgeschlossen wird. Somit wird nämlich die Einheitlichkeit der Entscheidungen darüber, ob Beschwerde einzulegen ist oder nicht, auf Ebene der Flämischen Region gewährleistet.

B.9. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied keine Folgen hat, die unverhältnismäßig sind gegenüber der verfolgten Zielsetzung.

B.10.1. Vor seiner Ersetzung durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 2012 bestimmte Artikel 4.8.16 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Flämischen Raumordnungskodex:

« § 1. Die Beschwerden bei dem Rat können durch folgende Betroffene eingereicht werden:

[...]

3. jede natürliche oder juristische Person, die direkte oder indirekte Belästigungen oder Nachteile infolge der Genehmigungs-, Validierungs- oder Registrierungsentscheidung erleiden kann; »

Der Inhalt dieser Bestimmung wird in Artikel 4.8.11 Absatz 1 Nr. 3 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch den vorerwähnten Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 2012, übernommen.

B.10.2. Aufgrund der vorerwähnten Bestimmung kann die Gemeinde Beschwerde einreichen bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen, wenn sie direkte oder indirekte Belästigungen oder Nachteile erleiden kann infolge einer gemäß dem Sonderverfahren getroffenen Genehmigungsentscheidung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die angefochtene Genehmigungsentscheidung die Politik der Gemeinde durchkreuzt, was sich aus dem Umstand ergeben kann, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium als Beratungsinstanz im Sonderverfahren eine ablehnende Stellungnahme abgegeben oder Bedingungen gestellt hat, die nicht in die Genehmigung aufgenommen wurden.

B.10.3. Artikel 57 § 3 Nr. 9 des Flämischen Gemeindedekrets bestimmt:

« Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ist befugt:

[...]

9. für die Vertretung der Gemeinde in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen und für Entscheidungen über das Auftreten vor Gericht im Namen der Gemeinde, unbeschadet des Artikels 193 ».

Artikel 193 des Flämischen Gemeindedekrets, auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, bestimmt:

« § 1. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium vertritt die Gemeinde in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen und entscheidet über das Auftreten vor Gericht im Namen der Gemeinde.

Der Gemeinderat kann beschließen, diese Befugnisse an Stelle des Kollegiums auszuüben. Wenn ein Mitglied des Kollegiums sich in einer Situation befindet, wie sie in Artikel 27 § 1 Nr. 1 beschrieben ist, übt der Gemeinderat diese Befugnisse aus.

§ 2. Das Kollegium oder gegebenenfalls der Gemeinderat kann entweder ein Mitglied des Kollegiums oder ein Personalmitglied oder einen Rechtsanwalt bestimmen, um im Namen der Gemeinde vor Gericht zu erscheinen ».

Aus der Kombination der vorerwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass in dem Fall, dass eine Gemeinde Beschwerde bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen einreichen möchte, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium als Vertreter der Gemeinde auftritt.

B.10.4. Da das Bürgermeister- und Schöffenkollegium als Vertreter der Gemeinde eine Beschwerde bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen einreichen kann, hat der in B.3 erwähnte Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßigen Folgen hinsichtlich der verfolgten Zielsetzung.

Der Umstand, dass die Gemeinde nachweisen muss, dass sie direkte oder indirekte Belästigungen oder Nachteile erleiden kann infolge der Entscheidung bezüglich der angefochtenen Genehmigung, ändert daran nichts, weil diese Belästigungen oder Nachteile sich unter anderem aus dem Umstand ergeben können, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium als Beratungsinstanz im Sonderverfahren eine ablehnende Stellungnahme abgegeben oder Bedingungen gestellt hat, die nicht in die Genehmigung aufgenommen wurden.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4.8.16 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Flämischen Raumordnungskodex, vor seiner Ersetzung durch Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 6. Juli 2012 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex, was den Rat für Genehmigungsstreitsachen betrifft », verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) M. Bossuyt